

Ortsratssitzung vom 11.09.2017

Beantwortung von Anfragen/Anregungen

-Prüfung der Frage, ob im Rahmen der Erweiterungsmaßnahmen der B 218 der Straßenbaulastträger, hier der Bund, erweiterte Straßenbeleuchtung zwischen Hesepe und Ueffeln vorgesehen hat und ob die Stadt Bramsche hierüber Informationen hat-

Herr van de Water von der Tiefbauabteilung der Stadt Bramsche teilt mit, dass der Straßenbaulastträger (Bund) keine erweiterte Straßenbeleuchtung vorgesehen hat.

-Bitte an die Stadt Bramsche vom Ortsrat auch im Namen des Sportvereins, sich an den Landkreis Osnabrück zu wenden, um eine Genehmigung für die Verrohrung eines Grabens zwischen den beiden Sportplätzen an der Ueffelner Straße und der Ostlandstraße zu erhalten-

Herr van de Water teilt mit, dass ein Wasserrechtsantrag beim Landkreis Osnabrück gestellt wird.

-Bitte an die Stadt Bramsche vom Ortsrat, zu prüfen, ob ggfls. etwas im Hinblick auf die Modernisierung der Buswartehäuschen für das kommende Jahr geplant werden könnte-

Herr van de Water teilt mit, dass im kommenden Jahr, in Verbindung mit Baumaßnahmen, einzelne Bushaltestellen behindertengerecht ausgebaut werden

-Antrag von Frau Elfriede Herm-Stapelberg: Sie bittet darum, im Rahmen der Erweiterung der B 218 an der Ueffelner Straße an der Abzweigung Fontanestraße und Ostlandstraße jeweils eine Fußgängerampel einzurichten-

Herr Plewa teilt mit, dass der Antrag auf der Tagesordnung Verkehrsschau steht. Diese sollte am 26.10.2017 stattfinden, fiel aber aus Krankheitsgründen eines Mitgliedes der Verkehrskommission leider aus. Ein neuer Termin steht noch nicht fest.

Stellungnahme hinsichtlich einer Freigabe eines Teilstückes der B 68 für den landwirtschaftlichen Verkehr

Die Stellungnahme seitens der Stadt Bramsche ist anlegend beigelegt

Benutzung der Bundesstraße 68 durch landwirtschaftliche Fahrzeuge

Zum Thema „Benutzung des Streckenabschnitts der Bundesstraße 68 zwischen den Abschnitten Anschlußstelle zur B 218 und der Einmündung in die Industriestraße im Ortsteil Hesepe “ wird auf Wunsch des Orsrates Hesepe wie folgt Stellung genommen:

Bei dem genannten Streckenabschnitt der Bundesstraße 68 (B 68) handelt es sich ausweislich des aufgestellten Verkehrszeichens Nr. 331.1 der Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung (StVO) um eine als Kraftfahrstraße ausgewiesene Bundesstraße. Der Streckenabschnitt ist durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straßenbaulastträger) entsprechend als Kraftfahrstraße gewidmet. Die entsprechende verkehrsbehördliche Anordnung, mit der diese Widmung straßenverkehrsrechtlich umzusetzen ist, erfolgte durch die Stadt Bramsche als Verkehrsbehörde in Form des Verkehrszeichens Nr. 331.1 (Kraftfahrstraße).

Gemäß § 18 Absatz 1 StVO dürfen Kraftfahrstraßen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass alle Kraftfahrzeuge, welche diese Geschwindigkeit bauartbedingt nicht erreichen können, von der Benutzung des Streckenabschnitts der B 68 ausgeschlossen sind.

Die verkehrsbehördliche Anordnung darf der Widmung nicht widersprechen; es sind lediglich Ausnahmen zulässig.

Eine solche Ausnahme regelt § 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO. Nach dieser Vorschrift kann die Straßenverkehrsbehörde Ausnahmen vom Verbot, eine Kraftfahrstraße mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen, genehmigen.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss ein atypischer Fall vorliegen; es muss ein triftiger Grund vorhanden sein, z.B. weil es keine Alternative zu einer Ausnahme vom Verbot gibt, weil z.B. keine Ausweichstrecke zur Verfügung steht.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVO sagen dazu Folgendes:

„Die Straßen sind nur für den normalen Verkehr gebaut. Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist daher nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Erteilungsvoraussetzungen dürfen nur dann als amtsbekannt behandelt werden, wenn in den Akten dargetan wird, worauf sich diese Kenntnis gründet.

Die Sicherheit des Verkehrs darf durch eine Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden; sie ist erforderlichenfalls durch Auflagen und Bedingungen zu gewährleisten. Auch Einbußen der Flüssigkeit des Verkehrs sind auf solche Weise möglichst zu mindern.

...

Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollen die beteiligten Behörden gehört werden, wenn dies bei dem Zweck oder dem Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung geboten ist.“

Zur Beurteilung der im Falle einer Benutzung des Streckenabschnitts durch landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Geschwindigkeit von weniger als 60 km/h ist von der Verkehrskommission, bestehend aus Vertretern der Polizeiinspektion Osnabrück, der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straßenbaulastträger) sowie der Stadt Bramsche als Verkehrsbehörde bei am 25.04.2013 und 26.09.2014 durchgeführten Ortsterminen eine Gefahrenprognose erstellt worden.

Im Ergebnis wurde übereinstimmend festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Von Süden kommend ist der Streckenabschnitt zunächst vierspurig ausgebaut. Die Fahrzeuge erreichen den zur Debatte stehenden Abschnitt mit Geschwindigkeiten von zunächst 120 km/h und später 100 km/h. Im Falle des Befahrens des Abschnitts mit Fahrzeugen mit einer Geschwindigkeit von deutlich unterhalb von 60 km/h bestünde aus Sicht der beteiligten Behörden eine erhöhte Unfallgefahr, welche durch den aufgrund der Geschwindigkeitsunterschiede der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer entstehenden Überholdruck bedingt ist. Auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 68 wird nicht für sinnvoll gehalten, da diese aufgrund des vierspurigen Aufbaus voraussichtlich keine Akzeptanz finden wird.

Als Alternativstrecken sind die Alfhausener Straße und die Ostlandstraße vorhanden, diese sind uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet; aufgrund der Straßenbreite ist auch Begegnungsverkehr möglich. Bei der Alfhausener Straße handelt es sich zudem um ehemalige Bundesstraße, die erst mit dem Bau der Ortsumgehung in eine Gemeindestraße umgewidmet worden ist.

Anhand des Zählprotokolls vom Zeitraum 27.04.-02.05.2016 kann dargelegt werden, dass auf der Alfhausener Straße während des Zeitraums in beiden Fahrtrichtungen 258 LKWs und Lastzüge (in 5 Tagen) gefahren sind. Dies entspricht ca. 50 Fahrzeugen pro Tag bzw. 5 Fahrzeugen pro Stunde (ausgehend von einem Zeitraum zwischen 8:00 – 18:00 Uhr). Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei ca. 3 Fahrzeugen um LKWs handelt, welche die ansässige Schlachtereie und den Supermarkt beliefern, so dass noch 2 landwirtschaftliche Fahrzeuge pro Stunde verbleiben.

Weiterhin ist die Alfhausener Straße nicht als Unfallschwerpunkt bekannt. Es liegen somit keine verkehrsrechtlich relevanten Umstände vor, die die Verfügbarkeit der Alfhausener Straße oder der Ostlandstraße als zumutbarer Alternativstrecke für die betreffenden Verkehre einschränken oder ausschließen. Eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Kraftfahrtstraße kann somit nicht erteilt werden.